

## ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

**„HOMANIT Polska Spółka z o.o. i Spółka” spółka komandytowa in Karlino,  
und Homanit Krosno Odrzańskie Sp. z o.o. in Krosno Odrzańskie**

**MÄRZ 2025**

### **§1 Anwendungsbereich**

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im weiteren "AEB" genannt) gelten ausschließlich für die Bestellungen sämtlicher Waren und Dienstleistungen (sooft im weiteren von "Waren" die Rede ist, sind damit jeweils auch "Dienstleistungen" gemeint) durch die „HOMANIT Polska Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością i Spółka” spółka komandytowa in Karlino, die Homanit Krosno Odrzańskie Sp. z o.o. in Krosno Odrzańskie, (im weiteren „Auftraggeber” genannt). Diese Bedingungen werden Bestandteil aller mit dem Lieferanten abgeschlossenen Bestellungen, Verkaufs- und Lieferverträge (im weiteren "Vertrag" genannt) und gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten, selbst wenn sie nicht jeweils ausdrücklich nochmals vereinbart werden. Etwaige, von diesen abweichende, allgemeine Verkaufs- oder Lieferbedingungen des Lieferanten, deren Anwendung hiermit ausdrücklich ausgeschlossen wird, haben keine Gültigkeit auch ohne ausdrücklichen Widerspruch des Auftraggebers.
2. Alle Abweichungen von diesen Bedingungen sowie Änderungen und Ergänzungen des auf dieser Grundlage abgeschlossenen Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers.
3. Allgemeine Einkaufsbedingungen oder Vertragsvorlagen des Lieferanten sowie alle Anmerkungen des Lieferanten werden für den Auftraggeber nicht verbindlich sein, auch wenn der Auftraggeber ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
4. Die nachstehenden Begriffe werden in den Allgemeinen Einkaufsbedingungen wie folgt verstanden:
  - \*Bedingungen - bedeuten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen;
  - \*Auftraggeber - bedeutet die "Homanit Polska Spółka z o.o. i Spółka" spółka komandytowa in Karlino, die Homanit Krosno Odrzańskie Sp. z o.o.
  - \*Lieferant - bedeutet das Unternehmen, das Waren verkauft oder liefert, sowie das Unternehmen, das Dienstleistungen für den Auftraggeber erbringt;
  - \*Waren - bedeuten alle Waren und Dienstleistungen, die Gegenstand einer Bestellung des Auftraggebers sind;
  - \*DSGVO - bedeutet die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG sowie gegebenenfalls die einschlägigen nationalen und anderen Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten.

### **§2 Bestellungen und Vertragsabschluss**

1. Der Vertrag wird aufgrund einer schriftlichen Bestellung des Auftraggebers geschlossen. Diese Bestellung bildet im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches ein Angebot, das vom Lieferanten nur in seiner Gesamtheit ohne jegliche Änderungen, Ergänzungen oder Vorbehalte angenommen werden muss.
2. Der Lieferant hat die Annahme der Bestellung des Auftraggebers jeweils innerhalb von 3 Werktagen nach ihrem Erhalt schriftlich zu bestätigen. Wird die Annahme der Bestellung jedoch nicht innerhalb der vorgenannten Frist schriftlich

- bestätigt, so gilt dies als stillschweigende Annahme der Bestellung zu den darin genannten Bedingungen, es sei denn, dass der Lieferant die Bestellung innerhalb dieser Frist ausdrücklich schriftlich ablehnt.
3. Enthält die Auftragsbestätigung des Lieferanten irgendwelche Änderungen, Ergänzungen oder Vorbehalte gegenüber der Bestellung des Auftraggebers, so gilt diese Bestätigung als neues Angebot, das der ausdrücklichen schriftlichen Annahme durch den Auftraggeber bedarf.
  4. Mündliche oder fernmündliche Vereinbarungen sind verbindlich, sobald sie vom Auftraggeber ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind.
  5. Der Lieferant ist verpflichtet, jeweils zu prüfen, ob die vom Auftraggeber in der Bestellung angegebenen technischen Parameter und andere etwaige Anforderungen die korrekte Lieferung der bestellten Ware ermöglichen. Der Lieferant ist verpflichtet, seine diesbezüglichen Bedenken unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Werktagen nach Erhalt der Bestellung, vorzubringen.
  6. Der Lieferant hat in jeder Rechnung und jedem Lieferschein jeweils die Bestellnummer des Auftraggebers und die Protokollnummer auf dem Vordruck des Auftraggebers anzugeben, sofern die Bestellung die Dienstleistungen anbelangt. Ansonsten behält sich der Auftraggeber das Recht vor, die Annahme der Lieferung zu verweigern oder die Zahlung zurückzuhalten, bis der Lieferant die Grundlage für die betreffende Lieferung, insbesondere durch Unterbreitung der Bestellung des Auftraggebers, nachgewiesen hat.
  7. Die Vergütung für Zeichnungen, Materialien, Entwürfe und dergleichen, die während der Vorverhandlungen und der Auftragsabwicklung erstellt worden sind, ist in dem in der Bestellung angegebenen Preis enthalten. Die vorgenannten Gegenstände werden das Eigentum des Auftraggebers mit der Abwicklung des Auftrags. Der Auftraggeber erwirbt auch das Urheberrecht (einschließlich des vermögensrechtlichen Urheberrechts) an den oben genannten Gegenständen. Durch den Erwerb des Urheberrechts erhält der Auftraggeber das Recht auf wiederholte und uneingeschränkte Nutzung der vorgenannten Gegenstände und ihrer Entwicklungen in allen verfügbaren Verwertungsbereichen.
  8. Im Falle eines Service- oder Wartungsauftrags ist der Lieferant verpflichtet, alle bei den Arbeiten anfallenden Abfälle gemäß den Anweisungen des Auftraggebers und den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

### **§3 Lieferung und Lieferfriste**

1. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an den Lieferort, der der Sitz des Auftraggebers ist. Die Waren werden werktags zwischen 8:00 und 16:00 Uhr (ausgenommen die Notfallsituationen) im technischen Lager des Auftraggebers abgenommen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung der Ware geht auf den Auftraggeber mit der Abnahme der gelieferten Waren durch den Auftraggeber am Lieferort und im Falle der Anlagen oder Maschinen oder der Erbringung von Dienstleistungen mit der Inbetriebnahme bzw. zum Tag der endgültigen protokollarischen Bestätigung der Abnahme/Erbringung durch die Vertreter des Lieferanten und des Auftraggebers über.
2. Die Lieferfrist erfolgt aus der Bestellung des Auftraggebers, wobei die Bestellung auch die Lieferung auf Abruf (nach einem Abruf seitens des Auftraggebers) vorsehen kann. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die bestellte Ware in der bestellungsgemäßen Menge und Qualität dem Auftraggeber an dem Ort, zu der Zeit und zu den Konditionen, die in der Bestellung angegeben sind, zur Verfügung gestellt wird. Die Lieferung von Waren vor oder nach der vereinbarten Lieferfrist bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
3. Alle Lieferungen in anderen als in der Bestellung angegebenen Mengen oder Qualitäten gelten als vertragswidrig. Dies gilt insbesondere für vertraglich nicht vereinbarte Teillieferungen, so dass der Auftraggeber berechtigt ist, diese abzulehnen, es sei denn, dass der Lieferant die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers zu solchen Teillieferungen eingeholt hat.

4. Im Falle eines Lieferverzugs behält sich der Auftraggeber das Recht vor, dem Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe von 2 % des Auftragswerts für jede angefangene Woche des Verzugs zu berechnen.
5. Bei einem Lieferverzug von mehr als 7 Tagen ist der Auftraggeber darüber hinaus berechtigt, unbeschadet seines Rechts, Vertragsstrafen für den Verzug gemäß §3.4 zu berechnen, nach seiner Wahl, ohne weitere Aufforderung gegenüber dem Lieferanten und ohne Nachfristsetzung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder die von der nicht rechtzeitigen Lieferung umfassten Waren/Leistungen auf Kosten des Lieferanten durch einen Dritten erbringen zu lassen. In solch einem Fall hat der Auftraggeber dem Lieferanten eine schriftliche Erklärung über den Rücktritt vom Vertrag abzugeben. Dem Lieferanten stehen in diesem Fall keine Ansprüche gegen den Auftraggeber zu, insbesondere keine Schadensersatzansprüche. Darüber hinaus ist der Lieferant verpflichtet, dem Auftraggeber alle für die Ausführung des Auftrags erhaltenen Anzahlungen zurückzugeben.
6. Entsteht bei dem Auftraggeber durch den Lieferverzug ein Schaden, so ist er berechtigt, eine über die vereinbarten Vertragsstrafen hinausgehende allgemeine Entschädigung zu geltend zu machen.
7. Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Lieferanten eine Entschädigung für Verluste und entgangenen Gewinn (direkte Schäden) sowie für Folgeschäden (indirekte Schäden) zu verlangen, die sich aus dem Lieferverzug oder aus den Warenmängeln ergeben.
8. Bei Eintritt höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und vom Lieferanten nicht zu vertretender Umstände, die den Lieferanten an der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung hindern, hat der Lieferant den Auftraggeber unverzüglich schriftlich vom Eintritt und der Beendigung solcher Ereignisse zu unterrichten. In solch einem Fall kann der Auftraggeber - nach Vereinbarung einer angemessenen Vertragserfüllungsfrist mit dem Lieferanten - ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn der Lieferant der vereinbarten Frist nicht nachkommen wird. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Lieferanten eine schriftliche Erklärung über den Rücktritt vom Vertrag abzugeben. Dem Lieferanten stehen in diesem Fall keine Ansprüche gegen den Auftraggeber zu, insbesondere keine Schadensersatzansprüche. Darüber hinaus ist der Lieferant verpflichtet, dem Auftraggeber alle für die Ausführung des Auftrags erhaltenen Anzahlungen zurückzugeben.
9. Der Lieferant ist verpflichtet, zusammen mit der Ware alle gesetzlich vorgeschriebenen Dokumente zu liefern, insbesondere Anleitungen in polnischer Sprache, Zertifikate, Ursprungszeugnisse, Bescheinigungen und Zulassungen für die gelieferte Ware. Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Lieferanten alle durch das Fehlen der vorgenannten Unterlagen entstandenen, nachgewiesenen Kosten in Rechnung zu stellen. Die Waren und die Dokumentation sollen den geltenden Regelungen entsprechen und den höchstmöglichen Standards genügen. Werden die vorgenannten Dokumente mit der Ware nicht in einer Weise geliefert, die es ermöglicht, sich mit ihrem Inhalt ungehindert bekannt zu machen, so gilt die Ware nicht als geliefert.
10. Der Lieferant erklärt, dass die von ihm gelieferten Waren frei von Sach- und Rechtsmängeln sind und insbesondere keine geistigen Eigentumsrechte der Dritten, vermögensrechtlichen Urheberrechte, Markenschutzrechte, Patente und Gebrauchs- und Geschmacksmusterrechte verletzen.
11. Entsprechen die Waren nicht der Spezifikation, so kann der Auftraggeber die Waren auf Kosten und Risiko des Lieferanten an diesen zurücksenden oder den Lieferanten benachrichtigen, dass die Waren abgelehnt wurden und auf Risiko und Kosten des Lieferanten gelagert werden.
12. Wird die Dienstleistung auf dem Gelände des Auftraggebers erbracht, so ist der Lieferant verpflichtet und in vollem Umfang verantwortlich für die Erfüllung aller gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistung sowie für die Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen für das Personal des Lieferanten, das die Dienstleistung auf dem Gelände des Auftraggebers erbringt.

13. Das Personal des Lieferanten sowie seine Unterauftragnehmer haben die auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers geltenden Vorschriften und Ordnungen einzuhalten.
14. Der Lieferant haftet für seine eigenen Handlungen oder Unterlassungen. Der Lieferant haftet für die Handlungen oder Unterlassungen seiner Mitarbeiter und/oder Unterauftragnehmer wie für seine eigenen Handlungen und Unterlassungen.

#### **§4 Preise und Zahlungen**

1. Sollten keine abweichenden ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden,
  - a) gelten die in der Bestellung genannten Preise als DAP-Preise gemäß Incoterms 2020;
  - b) enthalten die in der Bestellung bestimmten Preise die Verpackungskosten.
2. Wenn die Preise in einer Fremdwährung festgelegt sind, werden sie zum durchschnittlichen Wechselkurs der Polnischen Nationalbank (poln. Abk. NBP) für die betreffende Währung vom Tag der Rechnungsstellung in PLN umgerechnet. Der Lieferant ist verpflichtet, den Währungskurs und die Nummer der Wechselkursstabelle in der Rechnung als Grundlage für die Umrechnung des Preises anzugeben. Nach individuellen Vereinbarungen oder bei ausländischen Lieferanten kann als Zahlungswährung die Währung aus der Bestellung gelten.
3. Die Grundlage für die Rechnungsausstellung ist der Lieferschein oder das Abnahmeprotokoll, der/das vom Lieferanten und vom Auftraggeber unterzeichnet wurde. Wurden die Ansprüche aus den Warenmängeln im Abnahmeprotokoll oder Lieferschein nicht erhoben, so wird dadurch die Rüge der Warenmängel, die später zum Vorschein kommen, nicht gehindert.
4. Die vereinbarte Zahlungsfrist wird ab Eingangstag einer ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung mit allen erforderlichen Unterlagen bei dem Auftraggeber gerechnet. Der Lieferant ist berechtigt, die Rechnung nicht früher als am Tag der Warenanlieferung, spätestens jedoch bis zum 15. Tag des auf den Leistungsmonat folgenden Monats auszustellen. Die oben genannten Regeln gelten für den Fall, dass die Lieferung vor der vereinbarten Lieferfrist entgegengenommen wird, wobei der Fälligkeitstermin dann nicht vor der in der Bestellung angegebenen Lieferfrist liegen darf. Die Aufrechnung gegenseitiger Forderungen ist nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit der Buchhaltung des Auftraggebers zulässig.
5. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung der Rechnungen des Lieferanten am nächsten 15. oder letzten Tag des Monats, der auf das vertraglich vereinbarte und gemäß § 4.4 gerechnete Fälligkeitsdatum folgt. Die Zahlung innerhalb der vorgenannten Fristen stellt keinen Zahlungsverzug des Auftraggebers dar und begründet keine Ansprüche des Lieferanten.
6. Die Zahlungen sind per Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto des Lieferanten zu leisten. Als Tag der Zahlung gilt der Tag, an dem der Überweisungsbetrag vom Bankkonto des Auftraggebers abgebucht wurde.
7. Im Falle einer mangelhaften Lieferung ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlung bis zur vertragsgemäßen Lieferung zurückzuhalten.
8. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Auftraggeber abzutreten.

#### **§5 Mängelhaftung**

1. Sollten keine abweichenden ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden, erlöscht die Mängelhaftung des Lieferanten für die gelieferte Ware nach 2 (zwei) Jahren ab Abnahme der Ware durch den Auftraggeber.
2. Vom Auftraggeber festgestellte offensichtliche Mängel sind dem Lieferanten innerhalb von 1 Monat nach Lieferung, versteckte Mängel innerhalb von 1 Monat nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.

3. Ist die gelieferte Ware mit Mängeln behaftet, so ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb einer von ihm gesetzten Frist, die 7 Tage nicht überschreiten darf, nach seiner Wahl, die Behebung der Mängel oder die Lieferung einer mangelfreien Ware zu verlangen. In dringenden Fällen ist der Auftraggeber berechtigt, ohne Fristsetzung zur Nachbesserung/Lieferung mangelfreier Ware, die Mängel selbst zu beheben oder durch einen Dritten beheben zu lassen oder einen Ersatz für die mangelhafte Ware zu beschaffen - jeweils auf Kosten des Lieferanten.
4. Werden die Mängel innerhalb der vom Auftraggeber gesetzten Frist nicht behoben oder wird die mangelfreie Ware innerhalb der vom Auftraggeber gesetzten Frist nicht geliefert, so ist der Auftraggeber berechtigt, nach seiner Wahl, eine angemessene Minderung des Preises zu verlangen oder jeweils auf Kosten des Lieferanten die Mängel der Ware selbst zu beheben oder durch einen Dritten beheben zu lassen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Im Falle einer Preisminderung oder eines Rücktritts vom Vertrag hat der Auftraggeber die entsprechende schriftliche Erklärung dem Lieferanten abzugeben.
5. Bei Mängeln behält sich der Auftraggeber jeweils das Recht vor, vom Lieferanten den einen Ersatz des Schadens zu verlangen, der bei ihm durch die mangelhafte Erfüllung des Vertrages durch den Lieferanten entstanden ist.
6. Alle Kosten des Reklamationsverfahrens, insbesondere die Aufbewahrungskosten der mangelhaften Ware, die Transport-, Montage- und Demontagekosten sowie die Material- und Arbeitskosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

#### **§6 Geheimhaltungspflicht**

1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle Informationen und Unterlagen, die ihm vom Auftraggeber und/oder seinen Mitarbeitern und/oder seinen Unterauftragnehmern mitgeteilt wurden oder die ihm in irgendeiner Weise im Zusammenhang mit der Aufnahme der gegenseitigen Geschäftsbeziehung bekannt geworden sind und die ein Geheimnis des Auftraggebers darstellen, streng vertraulich zu behandeln und nicht für andere Zwecke als für die Ausführung der Bestellungen des Auftraggebers zu nutzen. Unter Nutzung der Informationen ist unter anderem zu verstehen, dass sie direkt oder indirekt den Dritten zur Verfügung gestellt werden, sowie die Nutzung der Informationen für eigene Zwecke. Die vorgenannte Verpflichtung ist unbefristet und erstreckt sich insbesondere auf Informationen, die sich auf die Auftragskonditionen des Auftraggebers beziehen, sowie auf sonstige kommerzielle, technische, technologische und organisatorische Informationen über den Auftraggeber.
2. Die Bestimmungen in § 6.1 gelten insbesondere für jegliche Muster, Modelle, Zeichnungen, Kalkulationen, technische Berechnungen, Gutachten und sonstige Unterlagen, die dem Lieferanten bei den Verhandlungen oder beim Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt werden. Sie sind ausschließlich für die Auftragsabwicklung bestimmt und dürfen ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weder ganz noch teilweise vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Der Lieferant ist nicht berechtigt, die vorgenannten Materialien aus irgendwelchen Gründen zurückzuhalten und ist verpflichtet, sie nach der Auftragsabwicklung ohne gesonderte Aufforderung zurückzugeben oder zu beseitigen/zu vernichten.
3. Im Falle eines Verstoßes gegen die in §6.1-§6.2 genannten Verpflichtungen behält sich der Auftraggeber das Recht vor, vom Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe von 50.000,00 PLN für jeden Verstoß zu verlangen.

#### **§ 7 Anwendbares Recht. Gerichtsstand. Sonstige Bestimmungen**

1. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 100 % des Wertes der vom Auftraggeber erteilten Bestellung zu unterhalten. Der Gegenstand der Versicherung ist unter anderem die Haftpflicht des Lieferanten für Schäden, die den Dritten im Zusammenhang mit der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit und dem Besitz der bei dieser Tätigkeit verwendeten Sachen entstehen. Der Lieferant ist verpflichtet,

- die Kopien der entsprechenden Versicherungsunterlagen dem Auftraggeber auf seinen Wunsch innerhalb von zwei Werktagen ab Erhalt der Aufforderung vom Auftraggeber vorzulegen.
2. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Verträgen, die aufgrund dieser Bedingungen geschlossen wurden, ist das für den Sitz des Auftraggebers zuständige ordentliche Gericht. Abgesehen davon ist der Auftraggeber berechtigt, den Lieferanten vor dem Gericht am Sitz des Lieferanten zu verklagen.
  3. Der Lieferant darf die Tatsache der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht zur Förderung und Werbung für seine Geschäftstätigkeit verwenden.
  4. Die Abtretung von Rechten und Pflichten des Lieferanten aus den Verträgen, die aufgrund dieser Bedingungen geschlossen wurden, ist ausgeschlossen.
  5. Die Zahlung der in diesen Bedingungen festgelegten Vertragsstrafen hindert den Auftraggeber nicht daran, weitere Schadensersatzansprüche nach allgemeinen Grundsätzen geltend zu machen. Die Zahlung von Vertragsstrafen durch den Lieferanten im Wege der Aufrechnung ist ausgeschlossen.
  6. Sootf in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von der Schriftform die Rede ist, gilt auch die Übermittlung per E-Mail als ausreichend.
  7. Sollten eventuell die einzelnen Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig oder unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen und die aufgrund dieser Bedingungen geschlossenen Verträge davon nicht berührt. Die ungültigen/unwirksamen Bestimmungen sind durch die anderen Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ersetzten Bestimmungen am nächsten kommen.
  8. Bei Angelegenheiten, die in diesen Bedingungen nicht geregelt sind, finden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches die Anwendung.
  9. Die „HOMANIT Polska Spółka z o.o. i Spółka” spółka komandytowa in Karlino und die Homanit Krosno Odrzańskie Sp. z o.o. w Krosno Odrzańskie erklären hiermit, dass sie den Status eines Großunternehmers im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes zur Bekämpfung übermäßiger Verzögerungen bei Handelsgeschäften vom 8. März 2013 haben.
  10. Die Bedingungen sind auch auf den Websites [www.homanit.pl](http://www.homanit.pl) zu finden.
  11. Die Bedingungen sind in polnischer und englischer Sprache erfasst. Im Zweifelsfall sind die Aufzeichnungen der polnischen Fassung maßgebend.

## **§ 8 Compliance und ESG**

1. Der Lieferant verpflichtet sich, die Standards und Compliance- und ESG-Anforderungen aus allgemein gültigen Rechtsvorschriften einzuhalten.
2. Insbesondere ist es dem Lieferanten strengstens untersagt, den Mitarbeitern oder Vertretern des Auftraggebers Nutzen für sie oder Dritte als Gegenleistung für die unlautere Privilegierung des Lieferanten oder eines anderen Dritten beim Erwerb von Waren oder Dienstleistungen vorzuschlagen, zu versprechen oder zu garantieren; ebenso ist es dem Lieferanten untersagt, dem Auftraggeber oder einem Dritten Nutzen als Gegenleistung für die Vornahme oder Unterlassung einer Handlung beim Erwerb von Waren oder Dienstleistungen anzubieten, zu versprechen oder zu garantieren und dadurch die eigenen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber zu verletzen.
3. Der Lieferant verpflichtet sich innerhalb der gesetzlichen Frist Verfahren und Regelungen in Bezug auf ESG, Nachhaltigkeitspolitik und nichtfinanzielle Berichterstattung in seinem Unternehmen einzuführen. Im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit der Parteien verpflichtet sich der Lieferant, dem Auftraggeber die gesetzlich geforderten Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, soweit diese durch den Auftraggeber (oder die Kapitalgruppe, der der Auftraggeber angehört) zur Erfüllung seiner eigenen gesetzlichen Verpflichtungen im Bereich der ESG- und Nachhaltigkeitspolitik benötigt werden, und zwar jeweils innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung.

## **§ 9 DSGVO (DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG)**

1. Die Datenschutzbestimmungen bei der "HOMANIT Polska Spółka z o.o. i Spółka" spółka komandytowa in Karlino und der Homanit Krosno Odrzańskie Sp. z o.o. in Krosno Odrzańskie befinden sich in der Anlage Nr. 1 zu AEB.

ANLAGE NR. 1 zu AEB

Information über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten bei der „HOMANIT Polska Spółka z o.o. i Spółka” Spółka Komandytowa in Karlino und der Homanit Krosno Odrzańskie Sp. z o.o. in Krosno Odrzańskie

1. Bei der Zusammenarbeit mit dem Lieferanten gilt als Verwalter von personenbezogenen Daten (nachfolgend "Verwalter"), d.h. Stelle, die über die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung entscheidet, diejenige Gesellschaft der HOMANIT Gruppe, die den Auftrag erteilt und zum Vertragspartei des Lieferanten wird, d.h. dementsprechend:
  - die „HOMANIT Polska Spółka z o.o. i Spółka” spółka komandytowa mit Sitz in Karlino (PL-78-200), ul. Kołobrzaska 17-19;
  - die Homanit Krosno Odrzańskie Spółka z o.o. mit Sitz in Krosno Odrzańskie (PL-66-600), ul. Gubińska 63.
2. Der Verwalter hat einen Datenschutzbeauftragten ernannt, der unter der E-Mail-Adresse [daneosobowe@homanit-polska.pl](mailto:daneosobowe@homanit-polska.pl) oder per Post unter der Adresse des Verwaltersitzes zu erreichen ist.
3. Der Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung sind:

Rechtsgrundlage	Zweck der Verarbeitung	Verarbeitungszeit
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b der DSGVO hinsichtlich der Vertragsabwicklung,</li> <li>• Art. 6 Abs. Buchstabe f der DSGVO in Bezug auf Personen, die mit der Vertragsabwicklung beauftragt sind (einschließlich der Personen, die für die Abnahme der Waren für den Kunden bestimmt sind), Personen, die die Vertragsparteien vertreten, oder Bevollmächtigte, wo das rechtlich begründete Interesse des Verwalters in der Ernennung von Personen besteht, die für die Vertragsabwicklung erforderlich sind,</li> <li>• Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c der DSGVO hinsichtlich der CMR-Unterlagen.</li> </ul>	Abwicklung des Vertrags mit den Kunden/Geschäftspartnern oder Ergreifen der vorvertraglicher Maßnahmen, auf Wunsch des Vertragspartners, in beliebiger Form ausgedrückt, z. B. durch Unterbreitung eines Angebots.	Für die Dauer der Zusammenarbeit und nach Beendigung der Zusammenarbeit für die Dauer der möglichen Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen und für die Zeit, die zur Erfüllung der steuerlichen Pflichten erforderlich ist, d.h. 5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuerschuld entstanden ist.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c der DSGVO hinsichtlich der Erfüllung der Rechtspflichten des Verwalters aus den Steuer- und Rechnungslegungsvorschriften, darunter der Archivierung der Buchhaltungsunterlagen;</li> <li>• Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f der DSGVO, wo das rechtlich begründete Interesse darin liegt,</li> </ul>	Führung von Abrechnungen und Erfüllung von Buchhaltungsaufgaben sowie Prüfung der finanziellen Lage des Verwalters.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abrechnungsunterlagen im Zusammenhang mit der Transaktion werden 5 Jahre lang aufbewahrt, gerechnet ab Ende des Kalenderjahres, in dem die Frist für Steuerzahlung abgelaufen ist (Artikel 86 des Gesetzes über die Steuerverordnung vom 29. August 1997 (GBl. aus 2023, Pos. 2383, in der</li> </ul>



<p>die Aufstellungen, Aufzeichnungen, Audits oder Buchhaltungsprüfungen durchzuführen, um die finanzielle Lage des Verwalters zu beurteilen;</p>		<p>jeweils geltenden konsolidierten Fassung);</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Andere Buchhaltungsunterlagen, die durch die Bestimmungen des Steuerverordnungsgesetzes oder des Rechnungslegungsgesetzes geregelt sind - für die darin angegebenen Zeiträume;</li> <li>• im Falle von Unterlagen, aus denen sich Rechte ableiten lassen, für die Dauer der Rechte.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c der DSGVO , im Umfang, in dem die Archivierung von Dokumenten und der darin enthaltenen Daten eine gesetzliche Verpflichtung darstellt;</li> <li>• Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f der DSGVO , im Umfang, in dem die Archivierung der Dokumente und der darin enthaltenen Daten für die Dauer der möglichen Geltendmachung der Ansprüche erforderlich ist, was ein rechtlich begründetes Interesse des Verwalters darstellt.</li> </ul>	<p>Archivierung von Dokumenten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• je nach der Art des Dokuments für den Zeitraum, der in der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht des Verwalters vorgesehen ist;</li> <li>• bei fehlender rechtlicher Verpflichtung, je nach der Art des Dokuments für die Dauer der möglichen Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f) der DSGVO , wo das rechtlich begründete Interesse in der möglichen Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen liegt.</li> </ul>	<p>Führung von Inkassotätigkeiten und Geltendmachung oder Abwehr von allen rechtlichen Ansprüchen, darunter die vor- und gerichtlichen sowie Vollstreckungsverfahren.</p>	<p>Für die Dauer des Verfahrens bis zu seinem endgültigen Abschluss und im Falle der Vollstreckungsverfahren bis zur Befriedigung der Ansprüche aus diesem Verfahren.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c der DSGVO im Zusammenhang mit der Erfüllung von Gewährleistungs- und Reklamationspflichten.</li> </ul>	<p>Erfüllung der Gewährleistungs- und Reklamationspflichten</p>	<p>Für ein Jahr nach Ablauf der Gewährleistung oder der Reklamationsabrechnung.</p>

4. Empfänger personenbezogener Daten können Organisationen sein, die den Verwalter bei der Ausübung seiner Tätigkeit unterstützen, insbesondere: Banken, Post-, Kurier- und Transportunternehmen, externe Stellen, die IT-Support leisten, einschließlich der IT-Systemlieferanten, Support im Bereich Datenschutz, Rechtsschutz, Unternehmen aus der Homanit-Kapitalgruppe, Unternehmen, die im Auftrag des Verwalters interne Inspektionen/Audits durchführen, Unternehmen, die Dokumente und andere Datenträger entsorgen oder archivieren, Finanzämter und andere staatliche Organe oder andere nach geltenden Rechtsvorschriften berechnete Stellen, wenn dies zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist.

5. Den betroffenen Personen steht in den Grenzen der DSGVO das Recht auf Zugang zu ihren personenbezogenen Daten, ihre Berichtigung, Löschung, Einschränkung ihrer Verarbeitung und Übertragung zu. Sie haben auch das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer Daten Widerspruch einzulegen (wenn die Verarbeitung auf dem rechtlich begründeten Interesse des Verwalters oder eines Dritten beruht); beim Einlegen des Widerspruchs ist seine Begründung in Bezug auf Ihre besondere Situation anzugeben. Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen die Bestimmungen der DSGVO verstößt, haben Sie auch das Recht, eine Beschwerde beim Präsidenten der Datenschutzbehörde einzureichen.

6. Die Angabe personenbezogener Daten ist für den Abschluss und die Erfüllung des Vertrags, die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen, die Abwicklung von Aufgaben, die unter das rechtlich begründete Interesse des Verwalters fallen, erforderlich. Werden Daten, die für den Vertragsabschluss oder die Vertragserfüllung erforderlich sind, nicht zur Verfügung gestellt, wird der Vertrag nicht geschlossen oder ordnungsgemäß erfüllt werden können.
7. Im Rahmen der oben beschriebenen Tätigkeiten trifft der Verwalter in Bezug auf betroffene Personen keine Entscheidungen aufgrund einer automatisierten Datenverarbeitung, einschließlich Profiling.
8. Werden Daten von Personen gewonnen, die mit dem Abschluss oder der Abwicklung des Vertrages beauftragt sind, so wird der Verwalter zu den oben genannten Zwecken folgende Daten erfassen: Vorname, Nachname, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Funktion, gegebenenfalls Lieferadresse. Die Ursprungsquelle dieser Daten ist die Firma, die die mit der Vertragsabwicklung beauftragte Person beschäftigt oder auf das Unternehmen hinweist, das als Warenempfänger gilt.
9. Ihre personenbezogenen Daten werden grundsätzlich nicht in die Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (im Folgenden: EWR) übermittelt. In Anbetracht der von den Unterauftragnehmern des Verwalters erbrachten Dienstleistungen bei der Unterstützung von IKT-Diensten und der IT-Infrastruktur kann der Verwalter jedoch bestimmte Tätigkeiten oder IT-Aufgaben an anerkannte Unterauftragnehmer in Auftrag geben, die außerhalb des EWR tätig sind, was zur Übermittlung Ihrer Daten außerhalb EWR führen kann. Länder, in denen sich die Empfänger außerhalb des EWR befinden, gewährleisten gemäß der Entscheidung der Europäischen Kommission ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten entsprechend den EWR-Standards (für die USA und Unternehmen in der Liste des Datenschutzrahmens gilt als Grundlage die DURCHFÜHRUNGSENTSCHEIDUNG (EU) 2023/1795 der Kommission vom 10. Juli 2023 aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates, in der das angemessene Schutzniveau für personenbezogene Daten durch den EU-US-Datenschutzrahmen festgelegt ist. Bei Empfängern, die nicht unter die Entscheidung der Europäischen Kommission fallen, schließt der Verwalter mit den Empfängern Ihrer personenbezogenen Daten Verträge auf Basis der von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe c der DSGVO herausgegebenen Standardvertragsklauseln ab, um ein angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

Die Kopie der Standardvertragsklauseln kann beim Verwalter unter den oben angegebenen Kontaktdaten angefordert werden. Das von dem Verwalter angewandte Verfahren zur Sicherung Ihrer Daten steht im Einklang mit den in Kapitel V der DSGVO vorgesehenen Grundsätzen. Sie können weitere Informationen über die diesbezüglichen Sicherheitsvorkehrungen anfordern und eine Kopie dieser Sicherheitsvorkehrungen sowie Informationen darüber erhalten, wo sie verfügbar sind.

**Der Kunde oder Geschäftspartner des Verwalters verpflichtet sich hiermit, diese Informationspflicht an die Personen weiterzuleiten, deren Daten er zur Verfügung stellt.**